

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Satzung der Gemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Ratsmitglieder (Entschädigungssatzung)

vom 05.06.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 14/2019 vom 31.07.2019)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 70) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 05.06.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Abschnitt 1 Einleitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Wahrnehmung des Mandates als Ratsmitglied werden grundsätzlich unentgeltlich für die Gemeinde geleistet. Hieraus sollen den Betroffenen jedoch keine Nachteile und Einbußen entstehen.
- (2) Nach den Vorschriften dieser Satzung werden den ehrenamtlich Tätigen sowie den Ratsmitgliedern Entschädigungen geleistet. Hierunter fallen der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufhalles bzw. ein Nachteilsausgleich.
- (3) Die Entschädigung wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise als pauschale Aufwandsentschädigung geleistet.

Abschnitt 2 Pauschale Entschädigungen

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates erfolgt teilweise pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird geleistet für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie von Fraktionen und Gruppen.

- (3) Das Sitzungsgeld wird auch geleistet, wenn ein Ratsmitglied als Vertreter der Gemeinde an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die es aufgrund seiner Mandatstätigkeit vom Rat gewählt wurde, sofern hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von nur vorübergehend eingerichteten Gremien kann durch Beschluss des Rates ein Sitzungsgeld geleistet werden.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 30,00 Euro je Sitzung.
- (6) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf maximal 18 Sitzungen begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Folgende Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Bürgermeister 525,00 Euro
 - b) stellvertretende Bürgermeister 90,00 Euro
 - c) allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 90,00 Euro
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 60,00 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 5,00 Euro je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Auslagen für Fahrtkosten der Ratsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates innerhalb des Gemeindegebietes zwischen Wohnung und dem Ort der Sitzung sind durch die Aufwandsentschädigung in Form des Sitzungsgeldes abgedeckt.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden dem Bürgermeister seine Auslagen pauschal als monatlicher Durchschnittssatz mit 50,00 Euro erstattet.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden den stellvertretenden Bürgermeistern ihre Auslagen pauschal als monatlicher Durchschnittssatz mit 20,00 Euro erstattet.

Abschnitt 3

Individuelle Entschädigungen

§ 5

Reisekosten

- (1) Für vom Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Sofern Reisekosten gewährt werden ist die Leistung von Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ausgeschlossen.

§ 6

Auslagenerstattung für die Kinderbetreuung

- (1) Ratsmitglieder, die erforderliche Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, um in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen teilnehmen zu können, haben Anspruch

auf Erstattung dieser Auslagen. Dies gilt für die besonderen Funktionsträger gem. § 3 Abs. 1 auch in der Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreter der Gemeinde teilnehmen.

- (2) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind erforderlich, wenn ein Kind nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und es nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden kann.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- (4) Die Entschädigung für die Kinderbetreuung beträgt bis zu 20,00 Euro je Stunde und ist auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.

§ 7

Auslagenerstattung für Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsmitglieder und anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde für die mandatsbedingte, erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, jedoch höchstens für zehn Stunden täglich. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt ein Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, es liegt nachweisbar ein Schicht- oder ein vergleichbarer Dienst vor.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

§ 8

Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen und eine Hilfskraft in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Familienangehörigen nicht möglich ist. Ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist vorzulegen.
- (2) Sofern keine Ersatzansprüche nach § 7 oder § 8 Abs. 1 geltend gemacht werden können, den Ratsmitgliedern aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf 8 Stunden je Tag und den Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 15,00 Euro gezahlt.

Abschnitt 4

Ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Aufwandsentschädigung

Es werden keine monatlichen Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen geleistet.

§ 10

Auslagenerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die sich für die Gemeinde einbringen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die §§ 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden. Die §§ 7 und 8 sind nur anzuwenden, soweit keine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 geleistet wird.
- (2) Für Fahrtkosten werden maximal 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke anerkannt.
- (3) Die Auslagenerstattung ist auf insgesamt 50,00 Euro pro Monat begrenzt.

§ 11

Verwaltungsführung durch den Gemeindedirektor

- (1) Sofern der Rat beschließt, dass die Verwaltungsaufgaben vom Gemeindedirektor wahrgenommen werden erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister ist in diesem Fall auf die verbleibenden 2/3 zu begrenzen. Die Beträge sind auf volle Euro zu runden.
- (2) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages der Aufwandsentschädigung des allgemeinen Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters nach § 3.

Abschnitt 5

Verfahrensvorschriften

§ 12

Zusammentreffen von mehreren Entschädigungen

- (1) Die individuellen Entschädigungen nach Abschnitt 3 sind nicht auf die pauschalen Entschädigungen nach Abschnitt 2 anzurechnen sondern werden zusätzlich geleistet.
- (2) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen von mehreren Funktionen in einer Person wird lediglich die höchste Entschädigung geleistet.

§ 13

Berechnungsvorschriften

- (1) Monatliche Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Führt eine Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 ab dem folgenden Monat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, der die Geschäfte führende Vertreter, die entsprechenden Entschädigungen des Vertretenden. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.

- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 14

Auszahlung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar auf ein vom Ratsmitglied bzw. der ehrenamtlich tätigen Person zu benennendes Bankkonto im Inland geleistet.
- (2) Die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden ohne Aufforderung monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach Abschnitt 3 und § 10 sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung verjähren gem. § 195 BGB nach drei Jahren

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 27.06.2007 außer Kraft.